



Foto: ©Stockphoto.com

## Nicht abgeschreckt

Ein Kunde erwarb im März 2005 auf Empfehlung seiner Bank eine „6 % Automobil-Anleihe XXL“ der WestLB. Sollte einer von vier Autoherstellern, darunter General Motors (GM), vor Fälligkeit der Anleihe insolvent werden, hätte die WestLB das Recht gehabt, die Anleihe zu kündigen und dem Gläubiger statt der Rückzahlung eine Euro-Anleihe des insolventen Referenzunternehmens in Höhe des investierten Betrags zu liefern. Im Dezember 2005 verkaufte der Kunde die Anleihe mit erheblichem Verlust, den er von der Bank ersetzt haben wollte. Zur Begründung führte er unter anderem an, dass er von dem Geschäft Abstand genommen hätte, wenn er darüber aufgeklärt worden wäre, dass seine Bank von der WestLB 1,5 % Innenprovision erhält. Das nahm ihm das Oberlandesgericht Hamburg nicht ab (Urteil vom 15. Mai 2009, Az. 1 U 85/08). Der Anleger hatte nämlich einige Monate vor der Zeichnung der Anleihe in verschiedene andere Papiere investiert, ohne dass ihn die damit verbundenen Spesen abgeschreckt hätten. ar

## Steuervorteile anrechenbar auf Schadensersatz

Die Verringerung seines Vorteils durch einen späteren Schaden in Form künftiger steuerlicher Nachteile muss grundsätzlich der so Geschädigte beweisen. Im Streitfall klagte ein Anleger zunächst mit Erfolg auf Schadensersatz wegen Verschuldens bei Vertragsschluss gemäß § 249 Abs. 1 BGB gegen den Emittenten eines geschlossenen Immobilienfonds. Dessen Verkaufsprospekt war nach Ansicht des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (Urteil vom 20. Januar 2009 – Az. 5 U 75/07, nicht rechtskräftig) unrichtig. Die Kommanditbeteiligung des Klägers an dem geschlossenen Fonds wurde Zug um Zug gegen

Erstattung des Anteilspreises rückabgewickelt. Allerdings zog das Gericht die einkommensteuerlichen Vorteile vom Schaden ab, die der Anleger durch die Beteiligung über Jahre erzielt hatte. Zwar kann die hier als Betriebseinnahme steuerbare Schadensersatzleistung einen Teil der Vorteile kompensieren. Doch der Anleger konnte die Höhe dieser voraussichtlichen zusätzlichen Steuerbelastung nicht beziffern. Um aber die Vorteilsanrechnung und die Folgen bei teilweiser Kompensation des Vorteils für Anleger durch den Bundesgerichtshof beurteilen zu lassen, wurde die Revision zugelassen (Az. I ZR 30/09). hud

## Kein Ehrenamt

Der Bundesfinanzhof hat mit seinem Urteil vom 20. August 2009 (Az. V R 32/08) die bisherige Rechtsprechung in Bezug auf die Tätigkeit im Aufsichtsrat einer Genossen-

schaftsbank – im konkreten Fall im Aufsichtsorgan einer Volksbank – geändert. Diese ist nach Auffassung des Gerichts nicht ehrenamtlich im Sinne des § 4 Nr. 26 UStG. hud

## Überlastete Schlichtungsstelle

Am 30. Dezember 2004, einen Tag vor Ablauf der Verjährungsfrist, reichten Kunden durch ihren Anwalt einen Schlichtungsantrag gegen ihre Bank bei der Öffentlichen Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle der Stadt Hamburg (ÖRA) ein. Sie behaupten, bei der Beteiligung an einem Immobilienfonds falsch beraten worden zu sein. Ein solcher Antrag hemmt die Verjährung, wenn er dem Gegner „demnächst“ bekanntgegeben wird. Als der Anwalt sich einige Wochen später bei der ÖRA erkundigte, wie die Sache stehe, erhielt er die Auskunft, die Schlichtungsstelle sei überlastet. Erst am 5. September 2009 forderte die ÖRA einen Gebührenvorschuss von den Kunden an. Der Schlichtungsantrag wurde der Bank am 6. Februar 2006 übersandt. Die Bank berief sich auf Verjährung, fand damit aber beim Bundesgerichtshof (Urteil vom 22. September 2009, Az. XI ZR 230/08) kein Gehör. Es sei nicht den Kunden anzulasten, dass die ÖRA den Antrag erst so spät weiterleiten konnte, so das Gericht in seiner Begründung. Der Antrag gilt deshalb trotz der Verzögerung als „demnächst“ bekanntgegeben und hielt die Verjährung auf. ar



**AUTOREN:** Dr. Claudius Arnold (ar), Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Stuttgart, informiert über bankrechtliche Urteile. Hans-Ulrich Dietz (hud), Lehrbeauftragter an der Frankfurt School of Finance & Management, berichtet über Steuerurteile.

# TREFFEN SIE IHRE ANLAGEENTSCHEIDUNG - PUNKTGENAU.



**MIT PRIMETERMINAL** von Interactive Data haben Anlageberater und Asset Manager die Finanzmärkte genau im Blick und können fundierte Investitionsentscheidungen treffen:

- Internationale Marktdaten, Nachrichten, Fundamentaldaten
- Nahtlose Integration kundeneigener Daten
- Einfügbar in bestehende Systemlandschaften
- Individuell wählbarer Datenumfang und Analysewerkzeuge
- Integriertes Realtime-Portfolio
- Intuitive, komfortable Benutzerführung
- Fehlertolerante, assetklassen-übergreifende Suchfunktionen
- Flexibler Einsatz durch webbasierten Zugriff

Sprechen Sie mit uns, wenn Sie schnell und fundiert Anlageentscheidungen treffen möchten.

Mehr Informationen zu Interactive Data Managed Solutions: Tel.: +41 (0)44 27646 11, E-Mail: [primeterminal@interactivedata.com](mailto:primeterminal@interactivedata.com)

**Interactive Data: für kundenindividuelle Finanzinformationssysteme**

**Interactive Data**

A trusted leader in financial information